



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Weltwende**

**Stegemann, Hermann**

**Stuttgart, 1934**

Die Reichsstatthalterschaften

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75363](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75363)

die Reichsgrundlage nach der föderalistischen oder nach der unitarischen Seite hin neu zu befestigen. Daraus entstand ein Schwebzustand, der unmöglich dauern konnte. Die föderalistische Grundlage war durch den Sturz der Dynastien geschwächt, sie war nicht abgetragen. Die unitarische Grundlage war die der Verfassung entsprechende, aber sie wurde nicht festgelegt. So entstand ein Reich ohne Volks-, ohne Fürsten-, ohne Reichsgewalt, das als solches nur allen Feinden und Rivalen Genüge tat, sich selbst aber alles schuldig blieb. Diese Verfassung war ein mit allen Modezutaten der letzten Jahrzehnte behängtes Sonntagsgewand, sie war kein Arbeits- und kein Wetterkleid. Man war jeder großen Entscheidung aus dem Weg gegangen. Ein solches Zwischenreich konnte nicht dauern.

Die Erzbergersche Reichsfinanzreform war der entsprechendste Ausdruck aller dieser Halbheiten. In ihr, die den Ländern nicht genug zum Leben ließ, ohne daß sie ihrer Staatsaufgaben enthoben worden wären, wirkte sich dieses System am sichtbarsten aus. Vierzehn Jahre sind dahingegangen und haben nichts zur Klärung dieser Mißverhältnisse beigetragen. Man beschied sich mit einer Verfassung, die überhaupt nicht eingehalten werden konnte.

Als die nationale Revolution die Machtverteilung umstürzte und das Kabinett Hitler in die Reichskanzlei einzog, war diese Verfassung nur noch eine Alttreppe. Sie ist im Grunde nur dazu gut gewesen, den Nationalsozialismus zur Macht kommen zu lassen.

Am 7. April 1933 genehmigte das Kabinett Hitler das Gleichsetzungsgesetz, das der Disharmonie zwischen der Reichs- und der Länderpolitik ein Ende setzte. Die Parlamente und die Gemeindevertretungen wurden aufgelöst, um auf der Grundlage der am 5. März bei der Reichstagswahl festgestellten Stärkeverhältnisse neu geordnet zu werden, die Kommunisten wurden ausgeschaltet und in den Ländern Reichsstatthalterschaften errichtet, denen die Aufgabe oblag, für die Beobachtung der vom Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen. Die Reichsstatthalter wurden vom Reichskanzler ernannt, der selbst als Reichsstatthalter in Preußen bezeichnet wurde. Da Preußen den Landtag und die Gemeindevertretungen schon in Neuwahlen bestellt hatte, fiel in diesem Lande die Neubestellung der Volksgewalten fort.

Es war der erste ausgreifende Schritt zu einer Stärkung der Reichsgewalt. Er erfolgte vom Fleck weg, denn nur die im März geschaffene Sachlage konnte die Grundstellung einer Reichsreform abgeben. Es war eine Reform aus der Praxis und zugleich ein revolutionärer Schritt. Es gab keinen besseren Weg, denn die Tradition war im Jahre 1918 unterbrochen worden. Sie konnte daher nicht mehr angerufen werden, um den föderalistischen Charakter des Bismarckschen Reiches wieder aufleben zu lassen. Der Nationalsozialismus war nicht auf diese Tradition, sondern auf die Wunschform eines Dritten Reiches gegründet, das in einem großdeutschen Volksreich erschaut wurde. Dieses bedurfte einer straffen, einheitlich wirkenden Reichsgewalt. Dadurch, daß der Nationalsozialismus auch in den süddeutschen Ländern siegreich geblieben war, hatte er selbst die Voraussetzung zu dieser Zentralisierung der Reichs- und Staatsgewalt geschaffen. Jeder Versuch, dieser Entwicklung entgegenzuwirken, fiel daher dahin.

Der fliegende Gang durch die deutsche Geschichte, den wir soeben vollendet haben, läßt die Errichtung der Reichsstatthalterschaften als ersten Schritt zu einer neuen Reichsreform und als die Fortsetzung von Bestrebungen erscheinen, die nie aufgehört haben, das Reich zu bewegen. Aber was im Jahre 1933 begann, das war viel mehr als eine Reichsreform aus der Reformbedürftigkeit des Reiches heraus, es war ein neuer Baugedanke, der da zum ersten Ausdruck kam. Die Einteilung des Reiches in Kreise, die schon im Mittelalter erwogen und in der Wendezeit des 15. Jahrhunderts festgelegt wurde, hat in der Errichtung der Statthalterschaften fröhliche Urstände gefeiert. Aber diesmal war es eine aus der Fülle der Reichsgewalt beschlossene und in der Parteigewalt verwurzelte Einrichtung. Als solche war sie jeder Verhandlung, jedem Kompromiß entzogen. Sie nahm die territorialen Grundlagen der Länder so weit in Anspruch, als diese in den großen Territorien gegeben waren, und griff über diese hinaus, wo eine Zusammenlegung sich von selbst ergab, aber sie ruhte nicht auf parlamentarischen Grundsätzen, sondern auf dem Führerprinzip. Es war keine Machtverteilung, sondern eine streng an den Kanzler als Führer gebundene Machtübertragung. Sie war auch nicht auf eine besondere Staatsform ge-

gründet, sondern konnte jeglicher Formgestaltung des Reiches dienstbar gemacht werden. Sie hat also nicht über Föderalismus oder Unitarismus entschieden, sondern ohne Beziehung auf dieses oder jenes Prinzip die Borgewalt der Reichsführung und der Reichsaufsicht an sich festgelegt. Es war kein Schritt zu einem formalen Ziel hin, sondern der lebendige Ausdruck der inhaltlichen Erfassung der Reichs- wie der Staatsgewalt und hat als solcher nationalsozialistischen Grundsätzen entsprochen. Sie war nicht repräsentativ, sondern exekutiv gedacht. Sie setzte den gleichgeschalteten Länderregierungen ein Gegengewicht, das wiederum koordinierend wirkte. Eine Vereinheitlichung des Reiches in der Richtung auf ein unitarisches Reich ergab sich erst, wenn die Regierungen und die Parlamente der Länder aufgehoben wurden und das Reichskabinett und der Reichstag allein übrigblieben. Diesen Weg konnte Hitler in keinem Falle gehen, solange er den Totalitätsanspruch nicht in der Praxis durchgesetzt hatte.

Die Einrichtung der Reichsstatthalterschaften war also auch in dieser Hinsicht ein Mittel zum Zweck. Hitler hat durch sie den Totalitätsanspruch verstärkt. Daß mit der Gleichschaltung der Länder und der Errichtung der Statthalterschaften überdies nicht nur ein erster Schritt zur Vereinheitlichung, sondern auch zur Vereinfachung der politischen Führung getan war, ergab sich trotz der Vermehrung des Räderwerks aus dem Führerprinzip von selbst. Betrachtet man das Gesetz unter diesen Gesichtspunkten, so ergibt sich, daß es zunächst praktisch gedacht und als solches nicht unabänderlich war. Ob es, späterhin aus der Rückschau betrachtet, am Ende nur als eine Hilfskonstruktion erschien, die zur Aufrichtung des Dritten Reiches nötig war, um nach dessen Ausbau wieder abgetragen zu werden, darüber entschied die Entwicklung.

Die Besetzung der Statthalterposten hat nicht den geringsten Zweifel darüber gelassen, daß das Gesetz zunächst den Totalitätsanspruch der Bewegung auf den Staat befestigen sollte. Alle Reichsstatthalterschaften kamen in die Hände erprobter Parteigenossen. Der Kanzler hat sich die preußische selbst vorbehalten. Die bayrische als die zweitwichtigste im Reich und die wichtigste der geographischen Lage nach wurde dem Reichskommissar General von Epp anvertraut.

Hand in Hand mit dieser Neuerung ging die Neuordnung der preußischen Staatsregierung. Reichskommissar von Papen trat von seinem Amt als Reichskommissar zurück, um sich ganz der Stellvertretung des Reichskanzlers zu widmen und besondere Kabinettsaufgaben zu übernehmen, und Reichsminister Göring, der bisher als Reichskommissar das preußische Ministerium des Innern verwaltet hatte, wurde Ministerpräsident von Preußen. Der Mann der starken Faust, der die preußische Polizeimacht reorganisiert und dem Kommunismus den Vernichtungskampf angesagt hatte, Hitlers rücksichtslosester Kämpfer, sah sich vor eine Aufgabe gestellt, die von dem nationalen Revolutionär staatserschaltende Eigenschaften forderte. Das ist kurz darauf durch die Ernennung des Fliegerhauptmanns Göring zum General unterstrichen worden. Göring hat sich bald darüber ausgewiesen, daß er trotz seines kochenden Temperamentes das Gespann zu zügeln verstand und nicht gesonnen war, preußischer Tradition etwas schuldig zu bleiben.

\*

Als diese Neuordnung der preußischen Gewalten erfolgte, weilten Papen und Göring in Rom. Die Fäden, die den deutschen Nationalsozialismus mit dem Faschismus verknüpften, waren durch die Machtergreifung Hitlers enger gezogen worden, aber wesentlicher war, daß die äußere Politik Italiens und Deutschlands in der Abrüstungs- und der Gleichberechtigungsfrage nahezu übereinstimmte. Solange das Donauprobem in einem Sinn behandelt werden konnte, der den Antagonismus Deutschlands und Italiens im Donaubecken und auf dem Balkan nicht hervortreten ließ, bildete diese gemeinsame Frontstellung gegen Westen einen wertvollen Trumpf im Spiel um die Herstellung eines neuen Gleichgewichts der Mächte. Von diesem Gleichgewicht handelte auch der damals noch im Entwurf liegende Viererpakt, in dem Mussolini die Initiative zu einer Neuordnung des Oskidents vom italienischen Standpunkt aus ergriffen hatte. Mussolini hatte seinen ersten Entwurf so stark auf Verhandlungen von Macht zu Macht eingerichtet, daß er nicht entwertet werden konnte. Es handelte sich für Italien darum, nicht zu eng mit der deutschen Politik verflochten zu werden und zugleich